

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

BESCHLUSS

BVerwG 3 B 155.05
OVG 14 A 451/05

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 3. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 4. Januar 2006
durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht **K l e y** und die
Richter am Bundesverwaltungsgericht **v a n S c h e w i c k** und **D r. D e t t e**

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers vom 15. Oktober 2005 gegen
den Beschluss des Oberverwaltungsgerichts für das Land
Nordrhein-Westfalen vom 25. August 2005 - 14 A 451/05 -
wird verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig, weil Entscheidungen der Oberverwaltungsgerichte bzw. Verwaltungsgerichtshöfe durch Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht nur in den Fällen angefochten werden können, die § 152 Abs. 1 VwGO anführt. Zu diesen Entscheidungen gehört der hier angefochtene Beschluss nicht.

- 2 Die Beschwerde ist darüber hinaus unzulässig, weil sie nicht gemäß § 67 Abs. 1 VwGO durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt eingelegt worden ist. Darauf ist der Kläger mit Schreiben vom 7. November 2005 hingewiesen worden.

- 3 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO, die Gerichtskostenfreiheit auf der entsprechenden Anwendung von § 14 Abs. 1 StrRehaG.

Kley

van Schewick

Dr. Dette